

Merkblatt zur Zulassung von Fahrzeugen

**Anhand dieses Merkblattes können sie prüfen, ob Ihre Unterlagen vollständig sind.
Bei Zweifelsfällen erreichen Sie uns unter den oben angegebenen Rufnummern.**

Bitte beachten Sie:

- prüfen Sie, ob für das Fahrzeug eine gültige **Hauptuntersuchung** und ggf. gültige **Abgasuntersuchung** bescheinigt ist, da Ihr Fahrzeug sonst nicht zugelassen werden kann!
- Eine **schriftliche Vollmacht** benötigen Sie, wenn im Auftrag einer anderen Person ein Fahrzeug zulassen möchten ! Zusätzlich benötigen Sie den gültigen Personalausweis (oder Pass mit aktueller Meldebescheinigung) des zukünftigen Fahrzeughalters, sowie Ihre eigenen Ausweispapiere.
- Bei Zulassungen auf **minderjährige Personen** ist eine Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter mit deren Personalausweisen vorzulegen!
- **Verweigerung der Zulassung:** Bitte beachten Sie, dass die Zulassung verweigert wird, wenn dem zukünftigen Fahrzeughalter gegenüber der Zulassungsbehörde des Kreises Segeberg rückständige Gebühren oder Auslagen entstanden sind, die er nicht beglichen hat. Der Grund für die Verweigerung der Zulassung darf einem Bevollmächtigten nur mitgeteilt werden, wenn dem ausdrücklich in der Vollmacht zugestimmt wird.

Zulassung eines Gebrauchtfahrzeugs (Umschreibung oder Wiederzulassung)

- gültiger Personalausweis oder Pass mit aktueller Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes
- bei Firmen: Handelsregisterauszug und/oder Gewerbeanmeldung
- ggf. Vollmacht
- Versicherungsbestätigung (Deckungskarte)
- Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein) *
- Zulassungsbescheinigung Teil 2 (Fahrzeugbrief)
- den gültigen HU-Bericht (Hauptuntersuchung)
- den gültigen AU-Bericht (Abgasuntersuchung) für Fahrzeuge mit Otto-/Wankel-/Dieselmotoren
- Kennzeichenschild(er) wenn das Fahrzeug in einem anderen Zulassungsbezirk zugelassen ist oder dem zugelassenen Fahrzeug ein neues Kennzeichen zugeteilt werden soll. Bei Zulassung eines stillgelegten Fahrzeuges, das bisher im Kreis Segeberg zugelassen war, können die alten Kennzeichen wieder verwendet werden.

*) bei Fahrzeugen, die vor dem 01.10.2005 stillgelegt wurden, ist statt der Zulassungsbescheinigung Teil 1 eine Abmeldebescheinigung vorzulegen

Zulassung eines fabrikneuen Fahrzeuges

- gültiger Personalausweis oder Pass mit aktueller Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes
- bei Firmen: Handelsregisterauszug und/oder Gewerbeanmeldung
- ggf. Vollmacht
- Versicherungsbestätigung (Deckungskarte)
- Zulassungsbescheinigung Teil 2 (Fahrzeugbrief)
- ggf. eine Datenbestätigung des Herstellers oder eine EWG-Übereinstimmungsbescheinigung f. d. Fahrzeug

Adressenänderung (Änderung der Anschrift innerhalb des Kreises Segeberg)

- geänderter, gültiger Personalausweis oder Pass mit Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes
- bei Firmen: geänderter Handelsregisterauszug und/oder Gewerbeummeldung
- Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein)

Namensänderung

- geänderter, gültiger Personalausweis oder Pass mit Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes
- bei Firmen: geänderter Handelsregisterauszug und/oder Gewerbeummeldung
- Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein) + Zulassungsbescheinigung Teil 2 (Fahrzeugbrief)

Technische Änderung

- Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein)
- Zulassungsbescheinigung Teil 2 (Fahrzeugbrief) bei Änderungen, die Eintragungen im Brief berühren
- Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen auf einem besonderen, separaten Blatt

Stilllegung eines Fahrzeugs

- Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein) + Zulassungsbescheinigung Teil 2 (Fahrzeugbrief)
- Kennzeichenschild(er)
- wenn vorhanden HU- und AU-Bericht
- bei endgültiger Stilllegung zusätzlich einen Verwertungsnachweis vom Verwertungsbetrieb oder eine formlose Erklärung des Halters/Eigentümers über den Verbleib des Fahrzeugs

Kurzzeitkennzeichen (Kennzeichen für Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten)

- gültiger Personalausweis oder Pass mit Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes
- bei Firmen: Handelsregisterauszug und/oder Gewerbeanmeldung
- ggf. Vollmacht
- Versicherungsbestätigung (Deckungskarte) für Kurzzeitkennzeichen

Ausstellung von Ersatzdokumenten

- gültiger Personalausweis oder Pass mit aktueller Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes
- den gültigen HU-Bericht (Hauptuntersuchung)
- Bei in Verlust geratener **Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein)** ist eine Verlustanzeige vom eingetragenen Halter auszufüllen und zusätzlich ggf. eine Vollmacht und (wenn vorhanden) eine Anzeige über den Diebstahl der Zulassungsbescheinigung von der Polizei vorzulegen.
- Bei Verlust der **Zulassungsbescheinigung Teil 2 (Fahrzeugbrief)** ist mit dem Antrag auf Ausstellung einer neuen Zulassungsbescheinigung Teil 2 die Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein) und eine „Versicherung an Eides statt“ über den Verlust abzugeben. Diese Erklärung kann nur vom eingetragenen Halter persönlich bei der Zulassungsstelle oder einem Notar Ihrer Wahl erfolgen.